



Basis-Schutzkonzept

19. April 2021

Basis-Schutzkonzept für die Universität Zürich unter COVID-19

Einleitung

Das UZH Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Organisationseinheiten der UZH gemäss den aktuellen COVID-19-Verordnungen erfüllen müssen.

Das vorliegende, revidierte UZH-Schutzkonzept regelt den Umgang mit COVID-19 in der «besonderen Lage»¹ und besteht aus drei Dokumenten:

- «Basis-Schutzkonzept für die UZH»: Beschreibt die allgemeinen Verhaltens- und Schutzmassnahmen der UZH und beinhaltet Erläuterungen zu den untenstehenden Fragen.
- «Spezifische Schutzkonzepte»: Dienen allen Organisationseinheiten als Vorlage für die praktische Umsetzung:
 - a) in ihrem Zuständigkeitsbereich (Schutzkonzept für Organisationseinheiten)
 - b) bei der Organisation von Präsenzveranstaltungen (Merkblatt «Aufgaben zur Vermeidung von COVID-19 Übertragungen bei Präsenzveranstaltungen der UZH»)

Die bisherigen Schutzkonzepte können weiterhin eingesetzt werden. Sie müssen jedoch angepasst werden. Es wird empfohlen, diese revidierte Vorlage zu verwenden.

Ziel

Die UZH nimmt ihre Verantwortung für die Eindämmung der COVID-19- Pandemie wahr. Sie ergreift alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko bei allen, an der UZH anwesenden Personen (Mitarbeitende, Studierende, externe Dienstleistende, Besuchende sowie Patientinnen und Patienten usw.) zu reduzieren.

Grundregeln

Die Arbeitgeber, konkret die Vorgesetzten an der UZH, müssen gewährleisten und prüfen, dass die Arbeitnehmenden die Regeln und Empfehlungen des BAG betreffend Verhalten und Hygiene kennen und einhalten. Diese Massnahmen sind gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Das heisst: neben Maskenpflicht, wenn möglich Home-Office, regelmässig Lüften, Abstand zwischen den Arbeitenden, Desinfektion und Hände waschen. Besonders gefährdete Personen müssen besonders geschützt werden.

Das Schutzkonzept der UZH stellt sicher, dass die nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Linienvorgesetzten sowie die Organisatoren von Anlässen und Veranstaltungen sind für die Auswahl, Umsetzung, Information und Prüfung dieser Massnahmen verantwortlich.

¹ Erläuterungen zur Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)



Vorgaben

- Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander.
- Bedarfsgerechte, selbständige und regelmässige Reinigung von Kontaktflächen und regelmässiges Lüften.
- Einhalten der an der UZH geltenden Maskentragpflicht, zwingendes Verhalten bei Erkrankung oder engen Kontakten und Bestimmungen zu Auslandsreisen.
- Festlegen von Schutzmassnahmen bei internen Anlässen und Veranstaltungen.
- Wenn möglich, im Home-Office arbeiten.
- Besonders gefährdete Personen müssen besonders geschützt werden.
- Festlegen von Schutzmassnahmen bei internen Anlässen und Präsenzveranstaltungen.

Alle Mitarbeitenden, Studierenden und andere betroffenen Personen sind über die Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln ausreichend zu informieren. Alle UZH Angehörigen helfen aktiv und eigenverantwortlich bei deren Umsetzung mit.

Vorgesetzte schaffen ein Klima, das es erlaubt, die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten einzufordern.

1. Händehygiene

Alle Personen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere unmittelbar nach der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen zwingenden nahen Kontakten zu anderen Personen sowie vor und nach Pausen (**Massnahme (M) 1.1**).

An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. In öffentlichen Bereichen stellen die jeweiligen Betriebsdienste Händedesinfektionsspender zur Verfügung und bewirtschaften sie. In den Instituts-, Seminar- und Abteilungsräumen der ZDU sind die jeweiligen Nutzenden selbst dafür verantwortlich, dass dort, wo die Mitarbeitenden keine Handwaschgelegenheit in naher Umgebung zur Verfügung haben, Händedesinfektionsmittel zur Verfügung steht. Der Bezug kann im Materialzentrum / Shop Campus Irchel erfolgen (**M 1.2**).

2. Abstandhalten

Alle Personen halten in Räumlichkeiten der UZH 1.5 Meter Abstand zueinander. In den zentral disponierten Räumen sind die Sitzplätze durch die Veranstaltungsdienste mit 1.5 Meter Abstand markiert (**M 2.1**).

Folgende Bewegungs- und Aufenthaltszonen sind festzulegen (**M 2.2**):

- Wartezonen mit hohem Personenaufkommen (z. Bsp. vor Bibliotheken, Schaltern oder Mensen)
- 1.5 Meter Wartezonen vor gemeinsam und häufig genutzten Einrichtungen wie Kopierern, Scannern etc.
- 1.5 Meter Abstandszonen in Aufenthaltsräumen

Schalter und Empfangs-Arbeitsplätze sollen mit Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und Kundschaft getrennt werden, zusätzlich müssen die Mitarbeitenden hinter der Trennscheibe eine



Maske tragen (**M 2.3**). An den Zugängen zu Räumen empfiehlt es sich, die maximale Personenbelegung und -falls sinnvoll- Belegungspläne (zeitlich/räumlich) anzuschlagen oder in einem Reservationssystem abzubilden (**M 2.4**).

3. Reinigung und Lüftung

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) sind regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung (**M 3.1**).

Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen zu sorgen, z.B. alle 2 Stunden für 5 - 10 Minuten lüften (**M 3.2**). Je kleiner der Raum ist, um so häufiger soll gelüftet werden. Auf den Einsatz von (Tisch-) Ventilatoren und Heizlüftern ist abzusehen. In Klimakammern oder Kühlzellen ist kein ausreichender Luftwechsel anzunehmen. In solchen Räumen müssen zusätzliche Massnahmen festgelegt werden, wie z. B. Arbeiten alleine, Maskentragpflicht (**M 3.3**).

4. Besondere Bestimmungen

Alle Mitarbeitenden, insbesondere solche die zu den besonders gefährdeten Personen zählen, müssen gegen eine Ansteckung mit COVID-19 geschützt werden. Massnahmen sind gemäss STOP-Prinzip zu treffen und unter Punkt 6 dokumentiert werden (**M 4.1**).

STOP-Prinzip:

1. Substitution (z.B. Home-Office, andere Tätigkeit)
2. Technische Massnahmen (z.B. Trennwände)
3. Organisatorische Massnahmen (z.B. gleichbleibende Teams)
4. Persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Tragen von speziellen FFP2 Atemschutzmasken)

Zum Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden gilt die «Home-Office-Weisung»², respektive Art. 27a der Covid-Verordnung-3 des Bundes³ (**M 4.2**)

Das Erfassen von Kontaktdaten von Arbeitnehmenden ist keine zulässige Massnahme, da sie nicht präventiv, sondern rein kurativ ist. Diese Massnahme kann nur in Ausnahmesituationen wie medizinische Untersuchungen, Veranstaltungen etc. zum Tragen kommen und muss jeweils unter Punkt 6 des «Spezifischen Schutzkonzeptes» begründet werden.

Es ist zu gewährleisten, dass alle Personen im eigenen Zuständigkeitsbereich über die jeweils an der UZH geltenden Maskentragpflicht informiert sind und sich daran zu halten haben. Die Maskentragpflicht gilt in allen Innen- und Aussenräumen (**M 4.3**). [Instruktionsfilm Hygienemasken⁴](#).

Ausnahmen:

- in Innenräumen, wenn nur eine Person anwesend ist (z.B. in Einzelbüros).

² <https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/coronavirus/staff.html>

³ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de#art_27_a

⁴ <https://www.youtube.com/watch?v=QdDCPt0ZBo&t=5s>



- in Aussenräumen, wenn kein hohes Personenaufkommen zu erwarten ist und der Abstand eingehalten werden kann (z.B. Irchelpark).
- Es liegt ein Attest einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten zur Dispensation von der Maskentragpflicht vor.

Gesichtsschilder und Visiere können Masken nicht ersetzen und sind daher nicht als persönliche Schutzmassnahme gegen COVID-19 Infektionen einsetzbar.

Die Gesundheitsexperten und Leitung der UZH empfehlen dringend, die SwissCovid App als ergänzende Massnahme zu installieren und zu nutzen **(M 4.4)**. [Erklärvideo SwissCovid App⁵](#)

Alle Mitarbeitenden⁶ und Studierenden⁷ sind über den Inhalt des Merkblattes «Vorgehen bei COVID-19-Erkrankung (oder Verdachtsfall) oder nach engem Kontakt mit Infizierten» zu informieren **(M 4.5)**. Erkrankte Personen sind mit Krankheitssymptomen⁸ umgehend nach Hause zu schicken. **(M 4.6)**. Alle Mitarbeitenden und Doktorierenden sind über die Bewilligungspflicht⁹ für Reisen und Auslandsaufenthalte im Auftrag der UZH zu informieren **(M 4.7)**. Insbesondere sind sie auf die Quarantäneregeln bei Rückreisen aus Risikogebieten zu informieren¹⁰ **(M 4.8)**.

5. Anlässe in Räumen der jeweiligen Organisationseinheiten

Bei nicht-öffentlichen Anlässen (z.B. Sitzungen) in Räumen der jeweiligen Organisationseinheit müssen die Verhaltens- und Abstandsregeln eingehalten und Masken getragen werden **(M 5.1)**. Weitere Massnahmen nach dem STOP Prinzip sind insbesondere zum Schutz besonders gefährdeter Personen zu treffen.

Wird Verpflegung (Getränke und / oder Esswaren) angeboten, muss die Konsumation immer sitzend erfolgen und der Abstand zwischen den Personen stets eingehalten werden **(M 5.2)**.

Die maximale Personenbelegung muss bei den disponierten Räumen¹¹ (Hörsälen, Seminarräumen, Praktikumsräume etc.) eingehalten und die Sitzplatzregelung beachtet werden **(M 5.3)**.

⁵ <https://youtu.be/3z1Rxpwx2AE>

⁶ <https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/coronavirus/staff/covid-19.html>

⁷ <https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/coronavirus/students/covid-19.html>

⁸ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung.html#-313933553>

⁹ https://www.uzh.ch/cmsssl/dam/jcr:90aa7bcb-db84-4344-ba72-45d0c06be1ed/UZH_Bewilligungsformular_Dienstreisen.pdf

¹⁰ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

¹¹ Z.B. durch Hörsaaldisposition, Raumpool Irchel etc. oder Externe (Hotels usw.) verwaltete Räume.



6. Präsenzveranstaltungen

Präsenzveranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten¹². Die Organisator*innen stellen anhand des Merkblatts «Aufgaben zur Vermeidung von COVID-19 Übertragungen bei Präsenzveranstaltungen der UZH» sicher, dass in ihren Präsenzveranstaltungen und auch auf den Flächen vor den Hörsälen und Seminarräumen die Vorgaben zur Vermeidung von COVID-19-Übertragungen eingehalten werden.

- Die Fakultäten koordinieren sich untereinander bei parallel geplanten Präsenzveranstaltungen (hohes Personenaufkommen) und stellen insbesondere sicher, dass Menschenansammlungen beim Zutritt und Verlassen der Räumlichkeiten vermieden werden. Die Massnahmen sind in einem Konzept festzuhalten.

Zulässige Präsenzveranstaltungen

Für Präsenzveranstaltungen gelten zusammengefasst die folgenden Bestimmungen:

- Personen mit Krankheitssymptomen, die bei COVID-19 häufig auftreten dürfen nicht teilnehmen.
- Teilnehmende, die kürzlich aus Risikogebieten¹³ eingereist sind, dürfen während der Quarantänezeit an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Personen müssen in Unterrichtsräumen (z.B. in Hörsälen und Seminarräumen) jederzeit 1.5 Meter Abstand zueinander halten können. Wenn sich die Personen frei bewegen können (z.B. Praktika), sind 10 m² Fläche pro Person erforderlich.
- Es gilt eine Kapazitätsbegrenzung auf ein Drittel der Sitzplätze und die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen beschränkt. Bei den zentral disponierten Räumen ist die maximale Personenbelegung des gebuchten Raums in "rooms"¹⁴ festgelegt.
- Bei notwendigen Präsenzveranstaltungen (z.B. Praktika) und bei Prüfungen sind mehr als 50 Personen erlaubt. Dazu dürfen wie bisher alle gekennzeichneten Plätze im Veranstaltungsraum besetzt werden.
- Die Teilnehmenden müssen bekannt sein.
- Alle (Teilnehmende und Personal) müssen eine Maske tragen (siehe M 4.2)
- Falls in Seminarräumen Fenster vorhanden sind, welche geöffnet werden können, ist während der Pausen der Raum gut zu lüften.

¹² Bei Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind (z.B. Praktika), und Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen im Bereich der höheren Berufsbildung sind mehr als 50 Personen erlaubt.

¹³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/guarantaene-einreisende.html>

¹⁴ <https://www.del.uzh.ch/de/raeumlichkeiten/belegungskalender.html>